

BUNDESGERICHTSHOF 2054 012

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_83/64

URTEIL

Verkündet am
3. Februar 1965
Broeske
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Rifka S [REDACTED] geb. C [REDACTED],
H [REDACTED], S [REDACTED] A [REDACTED] L [REDACTED], Israel,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, B [REDACTED],
F [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagter

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. Januar 1965 unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Maaß, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 7. Juni 1963 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand :

Die am [REDACTED] 1904 in Postolow (Polen) geborene Klägerin ist die Witwe des im Jahre 1902 in Bukowsko (Polen) geborenen Naftali Hersch S [REDACTED], den sie im Jahre 1929 in Tarnow (Polen) nach jüdischem Ritus geheiratet hatte. S [REDACTED] war als Journalist für kleine jüdische Zeitungen in Polen tätig und kam Ende des Jahres 1929 als

Korrespondent für sie nach B[REDACTED]. Die Klägerin eröffnete hier ein eigenes Stoffrestegeschäft, in dem ihr Ehemann mitarbeitete. Als Journalist verdiente er monatlich etwa 150 bis 180 RM.

Da S[REDACTED] ein traditionsgebundener Jude war und sich nach jüdischer Sitte kleidete, wurde er, wie die Klägerin vorträgt, nach der Machtergreifung Hitlers häufig beschimpft und tätlich angegriffen. Er ging deshalb im Jahre 1933 nach Polen zurück. Im Jahre 1935 wanderte er von Polen nach Palästina aus. Die Klägerin blieb zunächst mit ihren zwei Kindern in B[REDACTED], bis sie im Jahre 1935 ebenfalls ein Einwanderungsvisum für Palästina erhielt und dorthin auswanderte. Hier fand der Ehemann keine für den Unterhalt der Familie ausreichende Tätigkeit, so daß er mit Frau und Kindern unter ungünstigen Bedingungen leben mußte. Seit dem Jahre 1939 mußte er wegen Lungentuberkulose behandelt werden. Am 30. April 1944 verstarb er nach einem dreimonatigen Krankenhausaufenthalt und einer Lungenoperation an tuberkulöser Gehirnhautentzündung.

Die Klägerin führt die Erkrankung ihres Ehemannes auf die ungünstigen Lebensbedingungen in Palästina zurück. Sie macht neben anderen Entschädigungsansprüchen auch solche wegen Schadens an Leben geltend. Die Entschädigungsbehörde hat diesen Antrag durch den Bescheid vom 14. Juni 1961 mit der Begründung abgelehnt, daß die sechs Jahre nach dem Verlassen Deutschlands aufgetretene Tuberkulose unabhängig von der Verfolgung entstanden und verlaufen sei. Die von der Klägerin gegen den ablehnenden Bescheid der Entschädigungsbehörde erhobene Klage blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Mit der von dem erkennenden Senat zugelassenen Revision beantragt die Klägerin, die Entscheidung des Berufungsgerichts aufzuheben und den Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe :

Die Revision der Klägerin ist begründet.

1. Die Klägerin macht einen Anspruch wegen Schadens am Leben nach ihrem verstorbenen Ehemann geltend. Dieser Anspruch hängt nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BEG davon ab, daß der Verstorbene vorsätzlich oder leichtfertig getötet oder in den Tod getrieben worden ist. Hierbei genügt es nach Satz 2 des Absatzes 1 der genannten Vorschrift, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen Tod und Verfolgung wahrscheinlich ist. Ob der Ehemann der Klägerin durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne des § 2 BEG verfolgt worden ist, ist vom Berufungsgericht bisher nicht festgestellt worden. Das Berufungsgericht begnügt sich damit, die Behauptung der Klägerin wiederzugeben, daß ihr Ehemann, der sich als traditionsgebundener Jude nach jüdischer Sitte gekleidet habe, nach der Machtergreifung Hitlers beschimpft und

tätlich angegriffen worden sei. Über die Richtigkeit der Behauptung der Klägerin hat das Berufungsgericht keine Feststellungen getroffen, da nach seiner Rechtsauffassung der geltend gemachte Anspruch wegen Fehlens des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Tod und Verfolgung ohnehin nicht besteht. Für das Revisionsverfahren ist daher von der Richtigkeit des Vortrags der Klägerin auszugehen. Dann aber können die Ausschreitungen der Bevölkerung nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen gewesen sein, da die Angriffe gegen den Ehemann der Klägerin dem Willen der nationalsozialistischen Machthaber entsprachen, mindestens aber von ihnen gebilligt wurden.

2. Kein Anspruch der Klägerin wegen Schadens am Leben besteht, wenn der Ehemann wegen der gegen ihn verübten Verfolgungen von B■■■■, seinem letzten Wohnsitz in Deutschland, in sein Heimatland Polen, dessen Staatsangehöriger er war und wo er vor seiner Übersiedlung nach B■■■■ als Journalist für polnische Zeitungen tätig gewesen war, in der Absicht zurückgekehrt ist, sich nunmehr dort für dauernd niederzulassen. Wenn die tatsächlichen Verhältnisse so liegen, ist der Ehemann der Klägerin nicht aus Deutschland ausgewandert, da die Rückkehr in das Heimatland nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats keine Auswanderung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG darstellt, so daß ein Anspruch auf Entschädigung nicht besteht.

3. Die Klägerin hat jedoch behauptet, ihr Ehemann habe von vornherein seine Auswanderung nach Palästina beabsichtigt. Polen sei für ihn nur ein Zwischenaufenthalt

auf dieser Auswanderung gewesen. In Polen habe er sich nur so lange aufgehalten, bis er die für seine Einreise nach Palästina erforderlichen Papiere erhalten habe. Wenn er die Aushändigung der Papiere nicht in Deutschland abgewartet habe, so sei der Grund der gewesen, daß er in Polen zu einem früheren Zeitpunkt mit der Erledigung der Einreiseformalitäten habe rechnen können, er sich in Polen auch sicherer gefühlt habe und es ihm schließlich hier auch leichter gewesen sei, für sich und seine Familie bis zur Übersiedlung nach Palästina zu sorgen, als ihm dies in B. möglich gewesen wäre. Für die Richtigkeit dieses tatsächlichen Vorbringens fehlt es an den notwendigen Feststellungen. Für den Revisionsrechtszug sind daher auch diese Behauptungen der Klägerin als richtig zu unterstellen. Dann aber ist entgegen der Meinung des Berufungsgerichts die Wahrscheinlichkeit des Kausalzusammenhangs, der im Tatsächlichen wurzelt, aber gleichzeitig ein Rechtsbegriff ist, nicht auszuschließen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts fand der Ehemann der Klägerin in Palästina keine seinen Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit, so daß die Familie unter ungünstigen Bedingungen leben mußte. Bei dieser Sachlage ist die Entstehung einer Lungentuberkulose, derentwegen der Ehemann der Klägerin seit dem Jahre 1939 behandelt werden mußte, als Folge der Verfolgung nicht so entfernt, daß nach der Auffassung des Lebens vernünftigerweise nicht mehr in Betracht gezogen werden konnte, besonders wenn man das unzuträgliche Klima, die ungewohnte harte körperliche Arbeit und die ungünstigen Lebensbedingungen in Erwägung zieht. Durch diese Faktoren wird die Entstehung einer Lungentuberkulose nach den heutigen Erkenntnissen der ärztlichen Wissenschaft erfahrungsgemäß

begünstigt. Auch wenn man darauf abstellt, daß es sich bei dem Problem der adäquaten Verursachung nicht eigentlich um eine Frage der Kausalität handelt, sondern um die Bestimmung der Grenze, bis zu der dem Urheber einer Bedingung eine Haftung für ihre Folgen billigerweise zuzumuten ist, entspricht es der Billigkeit, im vorliegenden Falle die Berechtigung des geltend gemachten Entschädigungsanspruchs grundsätzlich zu bejahen, sofern festgestellt wird, daß die Erkrankung und der Tod des Themannes der Klägerin wahrscheinlich auf die mit der Auswanderung nach Palästina verbundenen ungünstigen Verhältnisse zurückgehen. Der vorliegende Fall liegt anders als der wegen einer Netzhautablösung erhobene Anspruch wegen Schadens an Körper und Gesundheit, den der erkennende Senat im Urteil vom 7. Juni 1961 - IV ZR 14/61 -, RzW 1962, 21 Nr. 10 als unbegründet angesehen hat. Entscheidend für die zu diesem Fall vertretene Auffassung war, daß es sich bei der Netzhautablösung um eine Erkrankung handelte, die weitgehend von äußeren Einflüssen unabhängig war, während eine Lungentuberkulose durch ungünstige Lebensbedingungen und ungewohnte harte körperliche Arbeit verbunden mit einem unzuträglichen Klima erfahrungsgemäß begünstigt wird.

Zur Nachholung der hiernach noch erforderlichen Feststellungen ist das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Raske

Wüstenberg

Wilden

Maaß

Dr. Loewenheim